

# Vorblatt

## 1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Mit Landtagsbeschluss Nr. 417 vom 12. Dezember 2006 wurde die Steiermärkische Landesregierung aufgefordert,

1. alle Normen des Landes, die die Vergabe von Ehrungen, Auszeichnungen u. dgl. regeln, raschest möglich auf das Vorhandensein von Aberkennungs- oder Rückforderungsregeln hin zu untersuchen und gegebenenfalls adäquate, dies auslösende Regeln zu definieren,
2. alle diesbezüglichen Verordnungen oder anderen Normen der Landesregierung entsprechend Punkt 1 so abzuändern, dass Aberkennungs- oder Rückforderungsregeln für Fälle des späteren schweren Fehlverhaltens der Ausgezeichneten verankert werden,
3. dem Landtag über die Ergebnisse der Punkte 1 und 2 zu berichten, sowie
4. eine Regierungsvorlage an den Landtag zu übermitteln, mit der in allen diesbezüglichen Gesetzen entsprechend Punkt 1 Aberkennungs- oder Rückforderungsregeln für Fälle des späteren schweren Fehlverhaltens der Ausgezeichneten verankert werden können.

Mit dem Gesetzesentwurf sollen in allen Landesgesetzen, die die Verleihung eines Ehrenzeichens oder einer Auszeichnung zum Inhalt haben, auch die Möglichkeit einer Aberkennung vorgesehen werden. Die Regelung erfolgt in Anlehnung an entsprechende Bundesregelungen, wie z.B. im Bundesgesetz über die Verleihung von Bundes-Ehrenzeichen (Bundes-Ehrenzeichengesetz), BGBl. I Nr. 44/2002.

## 2. Inhalt:

Mit dem Gesetzesentwurf sollen folgende Landesgesetze novelliert werden:

1. Das Gesetz über die Schaffung eines Ehrenzeichens des Landes Steiermark,
2. das Gesetz über den Ehrenring des Landes Steiermark,
3. das Gesetz über die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste auf dem Gebiet des Feuerwehr- und Rettungswesens,
4. das Steiermärkische Landessportgesetz 1988,
5. das Gesetz über die Schaffung einer Steirischen Hochwassermédaille,
6. das Gesetz über die Schaffung einer Auszeichnung des Landes für besondere Leistungen auf den Gebieten des Exportes, der Technologie, der Produktqualität und der Gestaltung der innerbetrieblichen Partnerschaft

In diese Gesetze soll jeweils eine Regelung eingefügt werden, wonach das Ehrenzeichen oder die Auszeichnung abzuerkennen ist, wenn nach der Verleihung Tatsachen bekannt werden, die einer Verleihung entgegenstehen wären oder die/der Beliehene ein Verhalten setzt, das einer Verleihung entgegensteht.

Das Gesetz über den Schutz des Steiermärkischen Landeswappens, LGBl. Nr. 8/1980, i.d.F. LGBl. Nr. 48/2001, ist nicht von dem Gesetzesentwurf erfasst, da es bereits eine Widerrufsregelung enthält.

## 3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

## 4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

## 5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Die Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung sind nicht genau abschätzbar. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass nur geringe Mehrkosten erwachsen und kein zusätzlicher Personalbedarf entsteht.

---



# Erläuterungen

## I. Allgemeiner Teil

### 1. Anlass und Zweck der Neuregelung, Kompetenzlage:

Mit Landtagsbeschluss Nr. 417 vom 12. Dezember 2006 wurde die Steiermärkische Landesregierung aufgefordert,

1. alle Normen des Landes, die die Vergabe von Ehrungen, Auszeichnungen u. dgl. regeln, raschest möglich auf das Vorhandensein von Aberkennungs- oder Rückforderungsregeln hin zu untersuchen und gegebenenfalls adäquate, dies auslösende Regeln zu definieren,
2. alle diesbezüglichen Verordnungen oder anderen Normen der Landesregierung entsprechend Punkt 1 so abzuändern, dass Aberkennungs- oder Rückforderungsregeln für Fälle des späteren schweren Fehlverhaltens der Ausgezeichneten verankert werden,
3. dem Landtag über die Ergebnisse der Punkte 1 und 2 zu berichten, sowie
4. eine Regierungsvorlage an den Landtag zu übermitteln, mit der in allen diesbezüglichen Gesetzen entsprechend Punkt 1 Aberkennungs- oder Rückforderungsregeln für Fälle des späteren schweren Fehlverhaltens der Ausgezeichneten verankert werden können.

Mit dem Gesetzesentwurf sollen in allen Landesgesetzen, die die Verleihung eines Ehrenzeichens oder einer Auszeichnung zum Inhalt haben, auch die Möglichkeit einer Aberkennung vorgesehen werden.

Entsprechend dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12. Dezember 1959, VSlg. Nr. 2066 und ausgehend von Art. 65 Abs. 3 B-VG ist die Schaffung von Ehrenzeichen als Ausfluss der staatlichen Hoheitsbefugnisse dem Gesetzgeber vorbehalten. Die Kompetenzlage stellt sich so dar, dass die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich und für Verdienste auf Sachgebieten, die in der Vollziehung Bundessache sind, der Bundesgesetzgebung zustehen. Die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um ein einzelnes Land und für Verdienste auf Sachgebieten, die in der Vollziehung Landessache sind, stehen der Landesgesetzgebung zu.

### 2. Inhalt:

Mit dem Gesetzesentwurf sollen folgende Landesgesetze novelliert werden:

1. Das Gesetz über die Schaffung eines Ehrenzeichens des Landes Steiermark,
2. das Gesetz über den Ehrenring des Landes Steiermark,
3. das Gesetz über die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste auf dem Gebiet des Feuerwehr- und Rettungswesens,
4. das Steiermärkische Landessportgesetz 1988,
5. das Gesetz über die Schaffung einer Steirischen Hochwassermedaille,
6. das Gesetz über die Schaffung einer Auszeichnung des Landes für besondere Leistungen auf den Gebieten des Exportes, der Technologie, der Produktqualität und der Gestaltung der innerbetrieblichen Partnerschaft.

Für alle Gesetze ist eine im wesentlichen gleichlautende Formulierung vorgesehen, wonach bei späterem Bekanntwerden von Tatsachen, die einer Verleihung entgegengestanden wären oder bei einem Verhalten der/des Beliehenen, das einer Verleihung entgegenstände, das Ehrenzeichen abzuerkennen ist.

Die Regelung erfolgt in Anlehnung an entsprechende Bundesregelungen, wie z.B. im Bundesgesetz über die Verleihung von Bundes-Ehrenzeichen (Bundes-Ehrenzeichengesetz), BGBl. I Nr. 44/2002.

Die Beurteilung, ob ein bestimmtes Verhalten diesem Tatbestand entspricht, erfolgt im Anlassfall. Als Grundlage der Beurteilung sind dabei die jeweiligen Verleihungsvoraussetzungen heranzuziehen. Werden also Tatsachen bekannt, die eine Verleihung erst gar nicht zugelassen hätten oder stellt sich heraus, dass die/der Beliehene Handlungen setzt, die den Voraussetzungen und Zielsetzungen der Verleihung genau widersprechen, dann soll die Verleihung nicht mehr aufrechterhalten, sondern aberkannt werden.

Das Gesetz über den Schutz des Steiermärkischen Landeswappens, LGBl. Nr. 8/1980, i.d.F. LGBl. Nr. 48/2001, ist nicht von dem Gesetzesentwurf erfasst, da es bereits eine Widerrufsregelung enthält.

**3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

**4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

**5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:**

Die Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung sind nicht genau abschätzbar, da weder bekannt ist, wie viele Aberkennungsfälle es geben wird, noch wie aufwändig das Aberkennungsverfahren sein könnte. Unter der Annahme, dass maximal ein Aberkennungsverfahren pro Jahr stattfindet und eine Juristin/ein Jurist drei Stunden beschäftigt ist und eine Bedienstete/ein Bediensteter des Fachdienstes eine Stunde, sind Kosten von 354 Euro anzunehmen. Es kann davon ausgegangen werden, dass kein zusätzlicher Personalbedarf entsteht.

## **II. Besonderer Teil**

### **Artikel 1**

#### **Zu Ziffer 1:**

Die Tatsachen, die zu einer Aberkennung des Ehrenzeichens des Landes Steiermark führen können, sind an dem Maßstab der Voraussetzungen für die Verleihung zu beurteilen. Das sind gemäß § 1 Abs. 2 des Ehrenzeichengesetzes besondere Leistungen für das allgemeine Wohl, das Ansehen und die Entwicklung des Landes Steiermark durch öffentliches oder privates Wirken, sowie Verdienste auf Sachgebieten, die in Vollziehung Landessache sind.

### **Artikel 2**

#### **Zu Ziffer 1:**

Der Ehrenring wird als Anerkennung und Dank für besondere Dienste um das Land Steiermark verliehen. An diesen Voraussetzungen ist daher die allfällige Aberkennung zu messen.

#### **Zu Ziffer 2:**

Die bestehende Strafbestimmung wird dahingehend ergänzt, dass auch die Nichtrückerstattung eines aberkannten Ehrenringes einen Straftatbestand bildet.

### **Artikel 3**

#### **Zu Ziffer 1:**

Gemäß § 3 Abs. 2a des derzeit geltenden Gesetzes sind „Personen von der Verleihung eines Ehrenzeichens ausgenommen, die wegen eines Verbrechens, wegen einer Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Teilnahme daran oder des Betruges rechtskräftig verurteilt wurden; eine solche Verurteilung zieht auch den Verlust einer bereits verliehenen Auszeichnung nach sich“. Diese Regelung soll durch die einheitliche Aberkennungsregelung ersetzt werden.

#### **Zu Ziffer 2:**

§ 8 Abs. 2 des derzeit geltenden Gesetzes bestimmt, dass die Ausnahmen des § 3 Abs. 2a auch für die Verleihung des Verdienstkreuzes gelten. Die Regelung soll daher ebenso wie § 3 Abs. 2a entfallen und durch die einheitliche Aberkennungsregelung ersetzt werden.

#### **Zu Ziffer 3:**

Die Aberkennungsregelung soll sowohl für das Ehrenzeichen als auch für das Verdienstkreuz gelten. Das Ehrenzeichen für verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiet des Feuerwehr- und Rettungswesens kann an Personen verliehen werden, die über einen langen Zeitraum in Organisationen des Feuerwehr- oder Rettungswesens eifrig und ersprießlich tätig waren. Das Verdienstkreuz hingegen wird unabhängig von der Dauer der Tätigkeit wegen besonderer Leistungen oder hervorragender Dienste auf dem Gebiet des Feuerwehr- und Rettungswesens verliehen. An Hand dieser Voraussetzungen ist zu beurteilen, ob ein Aberkennungstatbestand vorliegt oder nicht.

### **Artikel 4**

#### **Zu Ziffer 1:**

Die Möglichkeit einer Aberkennung soll für das Landessportehrenzeichen und für die Auszeichnung „Sportler/Mannschaft/Sportverein des Jahres“ gelten. Voraussetzung für die Verleihung des Landessportehrenzeichens sind besondere sportliche Leistungen sowie besondere Verdienste um den Sport, für die Wahl zum Sportler des Jahres kommen in erster Linie sportliche Höchstleistungen in Betracht, in besonderen Fällen aber auch Akte außergewöhnlicher Fairness und Kameradschaftlichkeit. Diese Voraussetzungen sind zur Beurteilung eines Aberkennungstatbestandes heranzuziehen.

### **Artikel 5**

#### **Zu Ziffer 1:**

Die Hochwassermedaille wird an Personen verliehen, die mit persönlichem Einsatz an Hilfs- und Rettungsaktionen oder an Maßnahmen zur Abwehr von Schäden im Interesse dritter Personen oder von Bundes- Landes- oder Gemeindevermögen teilgenommen haben. Diese Voraussetzungen sind bei der Aberkennung zu beurteilen.

## **Artikel 6**

### **Zu Ziffer 1:**

Die sogenannte „Wirtschaftsplakette“ dient der Würdigung besonderer Leistungen auf dem Gebiet des Exportes, der Technologie, der Produktqualität und der vorbildlichen Gestaltung der innerbetrieblichen Partnerschaft. Wenn später Tatsachen bekannt werden, die einer Verleihung entgegenstanden wären oder entgegenstehen würden, dann ist die Plakette abzuerkennen.

### **Zu Ziffer 2:**

Der bisherige Strafraum von 10.000 Schilling wird auf 750 Euro umgestellt.